

Merkblatt zum Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten

Gemäß § 74 Sozialgesetzbuch Zwölf (SGB XII) werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu **Verpflichteten** nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Zur Tragung der Bestattungskosten sind nacheinander verpflichtet:

- die vertraglich Verpflichteten
- beim Tod der Mutter eines nichtehelichen Kindes infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung der Vater des Kindes (§ 1615 m BGB)
- der Erbe, gem. § 1968 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zw. Vermächtnisnehmer
- die Unterhaltspflichtigen, gem. § 1615 Abs. 2, § 1360 a Abs. 3, § 1361 Abs. 4 S. 3 BGB

Die antragsberechtigten Verpflichteten müssen den Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe in angemessener Frist geltend machen. Als angemessen gilt in der Regel **ein Monat ab dem Tag der Bestattung**.

Zuständig ist gemäß § 98 Abs. 3 SGB XII der Sozialhilfeträger, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe/Grundsicherung leistete, in den allen anderen Fällen der Träger, in dessen Bereich der Sterbeort liegt.

1. Die Kosten der Bestattung richten sich nach der Verfahrensregelung zur Übernahme der Bestattungskosten des Landkreises Vorpommern-Rügen.
2. Der Antrag ist mit allen Nachweisen, an den Landkreis Vorpommern-Rügen/Fachdienst Soziales zu richten und kann nur vollständig ausgefüllt mit den dazu gehörigen Nachweisen der Antragsteller bearbeitet werden.
3. Im Antrag sind alle Bestattungspflichtigen gemäß § 9 Abs. 2 Bestattungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V)(Ehegatte, Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkelkinder und Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft) anzugeben.
4. Die Bestattungspflichtigen sind gemäß § 60 SGB I zur Mitwirkung verpflichtet.
5. Gemäß § 66 SGB I kann der Sozialhilfeträger die Leistung versagen, wenn Sie Ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen.
6. Gibt es mehrere Erben, kann jeder Erbe einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten stellen, da alle Erben gemeinsam zur Kostentragung verpflichtet sind.

Einzureichende Nachweise zum Verstorbenen

1. Sterbeurkunde
2. Nachweis über Einkommen des Verstorbenen (z. B. Rentenbescheid, ALG II usw.)
3. Nachweis über den Nachlass des Verstorbenen:
 - alle vorhandenen Sparbücher
 - Kontoauszüge vom Girokonto Kontoauszüge der letzten **drei** Monate - vollständig
 - Nachweis der Versicherungen (Lebens- und Sterbegeldversicherung, Unfallversicherung)
 - sonstige Vermögenswerte (Fonds, Aktien, Wertpapiere)
 - Grundbuchauszug bei Grundstücken und Hauseigentum
 - Verkaufseinnahmen aus Wohnungsauflösung (siehe Antrag)

Einzureichende Nachweise der Antragsteller, der Erben bzw. der volljährigen Angehörigen (im/außerhalb des Haushaltes lebenden Erben und Angehörige des Verstorbenen)

1. Personalausweis + Geburtsurkunde / Stammbuch
2. Kopie des Erbscheines / Kopie des Testaments
3. Nachweise über **alle Einkünfte** des Antragstellers sowie dessen Ehegatte/Partner
4. Mietvertrag + aktuelle Miete und Heizkosten (bei Hauseigentum alle anfallenden Kosten)
5. Kontoauszüge der letzten 8 Wochen
6. Nachweis Vermögen (Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträge, Fonds, Aktien)
7. Erbausschlagungserklärungen
8. Kostenvoranschlag bzw. Rechnung des Bestattungsunternehmens

Die Auslösung einer Bestattung ist eine privatrechtliche Angelegenheit und muss durch den Verpflichteten ausgelöst werden.

Voraussetzung für den Eintritt der gesetzlichen Erbfolge ist, dass

- a) der Erblasser keine eigene Regelung (Testament, Erbvertrag) hinsichtlich des Nachlasses getroffen hat oder
- b) der vom Erblasser eingesetzte oder bestimmte Erbe nicht zur Erbfolge gelangt (z.B. Erbausschlagung, des Erben) oder
- c) der Erblasser zwar eine Regelung getroffen hat, diese aber unwirksam ist

Um die Erben einer Person herauszufinden, werden die Verwandten in Ordnungen eingeteilt. Erben einer vorgehenden Ordnung schließen nach § 1930 BGB solche entfernteren Ordnungen von der Erbfolge aus. Dadurch erfolgt eine erste Eingrenzung des erbberechtigten Personenkreises.

Erben 1. Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers. Das sind Kinder, Enkel, Urenkel usw. unabhängig davon, ob sie ehelich oder unehelich geboren sind oder ob sie adoptiert wurden.

Erben 2. Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge, soweit sie nicht zur 1. Ordnung gehören. Das sind Eltern, Geschwister, Neffen und Nichten.

Erben 3. Ordnung sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge soweit sie nicht zu einer vorhergehenden Ordnung gehören. Das sind Tante, Onkel, Cousins und Cousinen.

Erben 4. Ordnung sind die Urgroßeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Erben weiterer Ordnungen sind die weiter entfernten Voreltern und deren Abkömmlinge.

Erbschein - Zweck und wer braucht ihn?

Ein Erbschein ist grundsätzlich kein Muss für den Sozialhilfeträger, um sich als Erbe zu legitimieren. In der Praxis stellt er aber, da er ein amtliches Zeugnis ist, ein sicheres Beweismittel dafür dar, dass derjenige, der als Erbe auftritt, auch (Mit-) Erbe ist. Dieser Nachweis ist in vielen Fällen überhaupt erst Voraussetzung dafür, dass Rechtsgeschäfte mit Dritten über das ererbte Vermögen abgewickelt werden können. So wird etwa eine Bank eine Verfügung über das Konto des Erblassers nur zulassen, wenn sie sicher sein kann, dass der als Erbe Auftretende, auch wirklich Erbe ist.

Ausschlagung der Erbschaft: Frist und Fristbeginn

Die Frist für die Ausschlagung beträgt grundsätzlich **6 Wochen**.

Die Frist beginnt aber erst zu laufen, wenn

- o der Erblasser verstorben, d.h. der Erbfall eingetreten ist **und**
- o der Erbe Kenntnis davon hat, dass er gesetzlicher Erbe bzw. Erbe durch letztwillige Verfügung ist.

Die Ausschlagung kann zur Niederschrift des Nachlassgerichts oder vor einem Notar erklärt werden.

Die Frist ist nur eingehalten, wenn die Erklärung (formgerecht) vor Fristablauf dem Nachlassgericht zugeht.

Die Erbschaft kann weder unter einer Bedingung (z. B. Ausschlagung nur für den Fall der Überschuldung des Nachlasses), noch nur zu einem Teil (ganz oder gar nicht!) ausgeschlagen werden.

Geschütztes Vermögen für Antragsteller:

DVO zum § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

§ 1 Abs. 1, 2 bis 10.000 EUR zuzüglich eines Betrages von 10.000 EUR für den Ehegatten und 500 EUR für jede Person, die von der nachfragenden Person überwiegend unterhalten wird.